

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Grünheide (Mark)

### mit den Ortsteilen

• Grünheide (Mark) • Hangelsberg • Kagel • Kienbaum • Mönchwinkel • Spreeau

6. Jahrgang / Nr. 03/08

Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 14.06.2008

---

	Seite
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	1
 <b><u>A. Bekanntmachungen - amtlicher Teil -</u></b>	
• Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Grünheide (Mark) zur Berufung der Wahlleiterin und ihres Stellvertreters für die Gemeinde Grünheide (Mark) zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008	2
• Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) zur Bildung eines Wahlkreises zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008	2
• Bekanntmachung des stellvertretenden Wahlleiters zur Zusammensetzung des Wahlausschusses zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008	3
• Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Wahl der Gemeindevertretung Grünheide (Mark), des Ortsbeirats Grünheide (Mark), des Ortsbeirats des Ortsteils Hangelsberg, des Ortsbeirats des Ortsteils Kagel, des Ortsbeirats des Ortsteils Kienbaum, des Ortsbeirats des Ortsteils Mönchwinkel, des Ortsbeirats des Ortsteils Spreeau zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008	4 - 16
• Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008	16
 <b><u>B. Bekanntmachungen - nichtamtlicher Teil -</u></b>	
• Aufruf der Wahlleiterin - Wahlhelfer zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008 gesucht	17

- **Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Grünheide (Mark)  
zur Berufung der Wahlleiterin und ihres Stellvertreters für die Gemeinde Grünheide (Mark)  
zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der Fassung vom 04.02.2008 (GVBl. II/08, S. 38), gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass in der Sitzung der Gemeindevertretung Grünheide (Mark) am 26.02.2008 (Beschluss-Nr. 04/01/08) Frau Renate Baumann als Wahlleiterin für die Ortsteile der Gemeinde Grünheide (Mark) berufen wurde. Zum stellvertretenden Wahlleiter wurde Herr Daniel Burdach berufen.

Grünheide (Mark), den 13.06.2008

Christiani  
Bürgermeister

- **Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Grünheide (Mark)  
zur Bildung eines Wahlkreises zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) beschließt in ihrer Sitzung am 26.02.2008 (Beschluss-Nr. 05/01/08), für das Wahlgebiet, die Gemarkung der Gemeinde Grünheide (Mark), einen Wahlkreis festzulegen.

Grünheide (Mark), den 13.06.2008

Christiani  
Bürgermeister

- **Bekanntmachung des stellvertretenden Wahlleiters  
zur Zusammensetzung des Wahlausschusses zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. § 3 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) werden die Beisitzer von der Wahlleiterin in den Wahlausschuss berufen.

Der Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Wahlleiterin:	Frau Renate Baumann
stellv. Wahlleiter:	Herr Daniel Burdach
Beisitzer:	Herr Dieter Schubert
	Herr Wilfried Schlüter
	Herr Wolfgang Onderka
	Herr Walter Märtins
	Frau Eva-Maria Groth

Grünheide (Mark), den 27.03.2008

Burdach  
stellv. Wahlleiter für die Gemeinde Grünheide (Mark)

- **Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Wahl der Gemeindevertretung Grünheide (Mark), des Ortsbeirats Grünheide (Mark), des Ortsbeirats des Ortsteils Hangelsberg, des Ortsbeirats des Ortsteils Kagel, des Ortsbeirats des Ortsteils Kienbaum, des Ortsbeirats des Ortsteils Mönchwinkel, des Ortsbeirats des Ortsteils Spreeau zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008**

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### **I. Wahltermin für die Kommunalwahlen sowie die Wahlzeit**

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 finden die Kommunalwahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark)
- des Ortsbeirats des Ortsteils Grünheide (Mark)
- des Ortsbeirats des Ortsteils Hangelsberg,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Kagel,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Kienbaum,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Mönchwinkel,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Spreeau

am **Sonntag, den 28. September 2008** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

#### **II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannten Kommunalwahlen 2008 durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

##### **A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark)**

###### **1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter**

Es sind insgesamt **18** Gemeindevertreter zu wählen.

###### **2. Wahlkreis**

Die Gemeindevertretung Grünheide (Mark) hat gemäß § 20 BbgKWahlG durch Beschluss-Nummer 05/01/08 für das Wahlgebiet der Gemeinde Grünheide (Mark) einen Wahlkreis gebildet.

###### **3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr**

bei der

**Wahlleiterin der Gemeinde Grünheide (Mark)**

Am Markplatz 1

15537 Grünheide (Mark)

**schriftlich** eingereicht werden.

#### **4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin der Gemeinde Grünheide (Mark)** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr**, **schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

#### **5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **einen** für das gesamte **Wahlgebiet** bezogenen Wahlvorschlag (Liste für die Wahl zur Gemeindevertretung) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigten.

Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

#### **6. Inhalt der Wahlvorschläge**

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung Grünheide (Mark) darf, gemäß § 28 Abs. 1 BbgKWahlG, höchstens **27** Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll, gemäß § 31 Abs. 1 BbgKWahlG, der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die **am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben** und **seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben**.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er **gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist** oder **infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt**.

#### 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen der Wahlleiterin mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

### 8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 9. Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Grünheide (Mark) durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Grünheide (Mark) durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 7. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree oder in der Gemeindevertretung Grünheide (Mark) vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

## 9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind im Falle des Wahlvorschlags für die Wahl der Gemeindevertretung Grünheide (Mark), gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 3 BbgKWahlG, mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr,**

bei der

**Wahlbehörde  
Gemeinde Grünheide (Mark)  
Einwohnermeldeamt (Raum 07)  
Am Marktplatz 1  
15537 Grünheide (Mark)**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der **Wahlbehörde, Gemeinde Grünheide (Mark), Einwohnermeldeamt (Raum 07), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) spätestens bis zum Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr** vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Grünheide (Mark), Einwohnermeldeamt (Raum 07), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, bei einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Wahlvorschläge dürfen nur von den in Wahlgebiet wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen.  
Der Antrag kann bis **Montag, den 18. August 2008, 16 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. August 2008, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **26.08.2008 um 17.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## **B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Grünheide (Mark)**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Grünheide (Mark) mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Grünheide (Mark) ist das Gebiet dieses Ortsteils Grünheide (Mark).
2. Es sind insgesamt **9** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf, gemäß § 82a Abs. 1 BbgKWahlG, höchstens **13** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Grünheide (Mark) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Grünheide (Mark) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Grünheide (Mark) bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Grünheide (Mark) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Grünheide (Mark) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen.  
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Grünheide (Mark) durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Grünheide (Mark) vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.  
Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

## **C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hangelsberg**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hangelsberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hangelsberg ist das Gebiet dieses Ortsteils Hangelsberg.

2. Es sind insgesamt **5** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf, gemäß § 82a Abs. 1 BbgKWahlG, höchstens **7** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Hangelsberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Grünheide (Mark) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hangelsberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Hangelsberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Grünheide (Mark) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Hangelsberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Hangelsberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.  
Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

#### **D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kagel**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kagel mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kagel ist das Gebiet dieses Ortsteils Kagel.
2. Es sind insgesamt **3** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf, gemäß § 82a Abs. 1 BbgKWahlG, höchstens **4** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kagel ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Grünheide (Mark) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kagel bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kagel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Grünheide (Mark) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Kagel durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Kagel vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

#### **E. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kienbaum**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kienbaum mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kienbaum ist das Gebiet dieses Ortsteils Kienbaum.
2. Es sind insgesamt **3** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf, gemäß § 82a Abs. 1 BbgKWahlG, höchstens **4** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kienbaum ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Grünheide (Mark) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kienbaum bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kienbaum wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Grünheide (Mark) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind, gemäß § 82a Abs. 1 BbgKWahlG **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Kienbaum durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Kienbaum vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

#### **F. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mönchwinkel**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mönchwinkel mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mönchwinkel ist das Gebiet dieses Ortsteils Mönchwinkel.
2. Es sind insgesamt **3** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf, gemäß § 82a Abs. 1 BbgKWahlG höchstens **4** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Mönchwinkel ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Grünheide (Mark) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mönchwinkel bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Mönchwinkel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Grünheide (Mark) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind, gemäß § 82a Abs. 1 BbgKWahlG, **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Mönchwinkel durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Mönchwinkel vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

## **G. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Spreeau**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Spreeau mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Spreeau ist das Gebiet dieses Ortsteils Spreeau.
2. Es sind insgesamt **3** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf, gemäß § 82a Abs. 1 BbgKWahlG, höchstens **4** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Spreeau ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Grünheide (Mark) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Spreeau bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Spreeau wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Grünheide (Mark) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Spreeau durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Spreeau vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Grünheide (Mark), den 13.06.2008

Renate Baumann  
Wahlleiterin für die Gemeinde Grünheide (Mark)

- **Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008**

Gemäß § 83 Abs. 6 des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S. 198) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 330) weise ich hiermit darauf hin, dass die Wahlbehörde befugt ist, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname
2. Wohnort und Anschrift
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der vorgenannten Speicherung ihrer Daten zu widersprechen.

Grünheide (Mark), den 13.06.2008

Baumann  
Wahlleiterin für die Gemeinde Grünheide (Mark)

- **Aufruf der Wahlleiterin - Wahlhelfer zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008 gesucht**

Die Gemeinde Grünheide (Mark) sucht ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die am Sonntag, den 28. September 2008 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfindenden Kommunalwahlen. Gewählt werden die Gemeindevertretung Grünheide (Mark), der Ortsbeirat Grünheide (Mark), Ortsbeirat Hangelsberg, Ortsbeirat Kagel, Ortsbeirat Kienbaum, Ortsbeirat Mönchwinkel und Ortsbeirat Spreeau. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bei der Gemeindeverwaltung, Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) bei Herrn Giese (Zimmer 35) bzw. unter der Tel.-Nr. (03362) 58 55 37 melden.

Grünheide (Mark), den 13.06.2008

Baumann

Wahlleiterin für die Gemeinde Grünheide (Mark)

### **Sprechzeiten der Gemeinde Grünheide (Mark)**

Montag	- kein Sprechtag -
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	- kein Sprechtag -
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

### **Sprechzeiten der Wohnungsverwaltung**

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 18.00 Uhr
----------	--------------------------------------

#### **Impressum:**

>>Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)<<

#### **Herausgeber:**

Gemeinde Grünheide (Mark)

-Der Bürgermeister-

Am Marktplatz 1

15537 Grünheide (Mark)

#### **Internet:**

[www.gemeinde-gruenheide.de](http://www.gemeinde-gruenheide.de)

#### **Redaktion:**

Hauptamt

#### **Auflage:**

Erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 4.100 Stück.

#### **Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Erscheint kostenlos frei Haus und liegt aus

in der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).

Verteilung erfolgt durch die Märkische Oderzeitung Tel. (0 33 61) 59 03 41.

#### **Druck:**

format gGmbH

-Anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen-

Lindenstraße 46

15517 Fürstenwalde